

Staatsorganen auf der Grundlage ausgewählter Kennziffern komplex darzustellen. Die Kennziffernbildung und -Systematisierung ist in den Betrieben und Wirtschaftsorganen so vorzunehmen, daß die ökonomischen Erscheinungen und Prozesse in ihren Wechselwirkungen und ursächlichen Zusammenhängen zahlenmäßig im Mengen-, Zeit- und Wertausdruck nachgewiesen werden.

(2) In die Gesamtübersichten sind relative und absolute Kennziffern aufzunehmen. Durch relative Kennziffern sind die Wechselwirkungen und ursächlichen Zusammenhänge der ökonomischen Erscheinungen und Prozesse darzustellen. Absolute Kennziffern sind in die Gesamtübersichten aufzunehmen, wenn sie für Entwicklungsreihen zur Aggregation auf übergeordneter Leitungsebene und zur Darstellung wesentlicher Einflußfaktoren erforderlich sind.

(3) Die Kennziffern der Gesamtübersichten sind auf der Grundlage der in den anderen Rechnungen aufbereiteten und analysierten Daten sowie aus Daten technischer und sonstiger Aufgabengebiete zu entwickeln.

§ 113

Auf der Grundlage der in den Gesamtübersichten nachgewiesenen Kennziffern sind Gesamtanalysen über den betrieblichen bzw. zweiglichen Reproduktionsprozeß, über seine Phasen und über Querschnittsbereiche auszuarbeiten. In den Gesamtanalysen

- sind strukturelle Zusammenhänge und Wechselbeziehungen zwischen den Kennziffern der verschiedenen Rechnungen und andere Informations- und Dokumentationsquellen,
- sind ökonomische Auswirkungen der Maßnahmen zur Durchführung der technischen Revolution, der Ausnutzung der produktiven Fonds, der Durchführung sonstiger Maßnahmen der Rationalisierung,
- ist die Ausnutzung der ökonomischen Gesetze, insbesondere durch die Anwendung ökonomischer Hebel

nachzuweisen.

§ 114

(1) Auf der Grundlage der Mindestanforderungen der Staatsorgane sowie des Informationsbedarfs der Wirtschaftsorgane und Betriebe für die Planaufstellung und -kontrolle sowie für die Vorbereitung operativer und perspektivischer Entscheidungen haben die Staats- bzw. Wirtschaftsorgane Rahmenkennziffernprogramme auszuarbeiten.

(2) In den Rahmenkennziffernprogrammen sind Inhalt und Umfang der in die Gesamtübersichten aufzunehmenden Kennziffern, die Periodizität und die Methodik der Kennziffernermittlung sowie Inhalt und Methodik der Analyse festzulegen. Dabei sind der Stand der vorhandenen Datenverarbeitung bzw. in Anspruch zu nehmender Datenverarbeitungsanlagen, die Größe und Bedeutung der Betriebe sowie die Spezifik der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe zu berücksichtigen. Es ist festzulegen, aus welchen Rechnungen die Kennziffern zu ermitteln sind. Die Übermittlung von Informationen zwischen den anderen Rechnungen, insbesondere der Nutzensabrechnung und den Gesamt-

übersichten, ist abzustimmen. Die Rahmenkennziffernprogramme sind Mindestanforderungen an die betrieblichen Gesamtübersichten.

(3) Das Rahmenkennziffernprogramm ist nach dem Grundsatz einer minimalen Kennziffernanzahl bei maximaler Aussage aufzustellen. Zur Sicherung der Vergleichbarkeit der Aussagen der Gesamtübersichten über einen längeren Zeitraum sind die Rahmenkennziffernprogramme weitgehend konstant zu halten.

§ 115

(1) Die in den Gesamtübersichten und in den anderen Rechnungen der betrieblichen Erfassung und Aufbereitung dargestellten ökonomischen Erscheinungen und Prozesse sind durch Niveauvergleiche, Strukturvergleiche und dynamische Vergleiche einschließlich langfristiger Entwicklungsvergleiche zu analysieren und für die Leitungstätigkeit auszuwerten. Es sind innerbetriebliche, zwischenbetriebliche, zwischenzweigliche und internationale Vergleiche durchzuführen.

(2) In den Gesamtübersichten und -analysen sind wesentliche Einflußfaktoren der Ökonomik des Betriebes und Zweiges nachzuweisen. Für die Prognose sind diese Einflußfaktoren in ihrer Weiterentwicklung unter Beachtung der Zielstellungen und Bedingungen der wirtschaftlichen Tätigkeit weitgehend zu quantifizieren.

(3) Die Einflüsse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der verbesserten Grundfondausnutzung sind in Abstimmung mit der Nutzensabrechnung nachzuweisen.

(4) Die auf der Grundlage der Gesamtübersichten und der anderen Rechnungen aufzustellenden Analysen sind vorrangig zahlenmäßig und, soweit kein zahlenmäßiger Nachweis möglich ist, in textlicher Form vorzunehmen.

(5) Für die analytischen Untersuchungen sind statistisch-mathematische Methoden zu nutzen.

B.

Bewertung

I. Bewertung der Grundmittel

§ 116

(1) Grundmittel sind mit ihrem Bruttowert zu bewerten. Als Bruttowert gilt

- für unbewertete Inventarobjekte der Wiederbeschaffungspreis entsprechend den gesetzlich festgelegten Regelungen,
- für nicht unbewertete Inventarobjekte der Anschaffungspreis (Neuwert),
- für nach der Umbewertung neu angeschaffte Inventarobjekte der Anschaffungspreis (Neuwert),
- für gebrauchte, durch Kauf erworbene bewegliche Grundmittel der Einstandspreis zuzüglich der Kosten für Montage und Einbau (einschließlich Fundamentierung),
- für umgesetzte sowie gebrauchte durch Kauf erworbene unbewegliche Grundmittel der Wiederbeschaf-